

Regelung des Getreideverkehrs in Ungarn.

Das ungarische „Amtsblatt“ veröffentlicht heute die Maßnahmen, die von der ungarischen Regierung zur Sicherung der Getreideversorgung getroffen werden. Durch eine Regierungsverordnung wird die gesamte Weizen-, Roggen-, Gerste- und Hafer-ernte sämtlicher Produzenten vom Jahre 1915 zur zweckmäßigen Sicherung der öffentlichen Verpflegung und des öffentlichen Bedarfs unter Sperre genommen. Die Produzenten dürfen von den beschlagnahmten Mengen den zur Deckung ihres wirtschaftlichen und häuslichen Bedarfes notwendigen Teil behalten und für ihre Zwecke frei verwenden. Für den häuslichen Bedarf dürfen per Kopf und Monat bis 15. August 1915 höchstens 18 Kilogramm in Rechnung gezogen werden. Als wirtschaftlicher Bedarf können nur die in natura an Angestellte, Diensthöter und Arbeiter zu übergebenden Konventionen und der Bedarf an Saatkorn und für den Viehbestand in Rechnung kommen.

Weiter besteht eine wichtige Ausnahme von der Sperre. Es kann nämlich derjenige, der nicht selbst Produzent ist oder dessen häuslicher und wirtschaftlicher Bedarf durch seinen eigenen Ernteertrag nicht gedeckt wird, bis zum 15. September 1915 seinen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in dem Munizipium, wo seine ständige Wohnung oder Wirtschaft sich befindet, sei es im Wege des Vorverkaufes, sei es durch effektive Ware, von jedem Produzenten beschaffen. Unter dem Titel des häuslichen Bedarfes kann der mit landwirtschaftlicher oder einer anderen Urproduktion sich beschäftigende Konsument von den Getreidearten zusammen 18 Kilogramm, andere Konsumenten aber 10 Kilogramm per Kopf und Monat in Rechnung ziehen. Die Berechtigung, ihren Bedarf in demselben Ausmaße zum gleichen Termin zu decken, haben mit Genehmigung der Minister für Handel, Ackerbau und des Inneren die Komitate und städtischen Munizipien größere Industrieetablissemments, Kommunikations- und andere Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyls, Internate und andere öffentliche Anstalten. Für die auf Grund dieser Verordnung verkauften Produkte kann nur ein den zur Zeit des Transportes in Geltung befindlichen behördlichen Maximalpreisen entsprechender Preis gefordert werden. Die unter Sperre befindlichen Vorräte dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis transferiert werden.

Zu gleicher Zeit wird von der Regierung die Gründung der „Kriegsgetreidegesellschaft“ angekündigt. Die Gesellschaft wird sich mit der Beschaffung, Einlagerung und mit der Inverkehrbringung von landwirtschaftlichen Produkten oder aus diesen hergestellten Fabrikaten beschäftigen. Durch sie werden auch die Getreidemengen aufgekauft werden, die zu Ausfuhrzwecken notwendig sind. Ihr Statut lehnt sich stark an die in Deutschland geschaffene Getreideverkehrsanstalt an. Die Hälfte des Kapitals zeichnet der Staat, der auch das Präsidium und die Direktion ernannt. Die Gesellschaft gewährt den Produzenten Vorschüsse auf die beschlagnahmten Bestände, die $1\frac{1}{2}$ Prozent über der Bankrate liegen werden. Die Dividende darf fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Der Ueberschuß des Gewinnes wird nach der Liquidierung für öffentliche Zwecke abzugeben sein, welche die Regierung ausdrücklich bezeichnet. Der Kaufpreis des erworbenen Getreides darf nicht höher sein als der festgestellte Höchstpreis. Gleichzeitig veröffentlicht die Regierung im „Amtsblatt“ einen Aufruf zur Aktienzeichnung für die obige Gesellschaft, welche ein Aktienkapital von 20 Millionen Kronen, zerlegt in 2000 Stück Aktien von 10.000 Kronen Nominale, haben soll. Die konstituierende Generalversammlung wird am 26. Juni 1915 stattfinden.

Wie „N. G.“ berichtet, wird die Kriegsgetreidebank für den Zweck der Uebernahme und Wertverteilung des Getreides auch die vorhandenen Organisationen des Getreidehandels in Anspruch nehmen und sich namentlich an jenes Syndikat anlehnen, welches in der abgelaufenen Kampagne im Auftrage der Regierung als Requirierungskommission figuriert hat. Das Syndikat, das aus vier Banken und acht Getreidefirmen gebildet wurde, wird nunmehr seine Zahl auf 40 Mitglieder erweitern. Die Beteiligungsquote der

alten Mitglieder des Syndikats wird mit 5 bis $12\frac{1}{2}$ Prozent bemessen, während die nun kooptierten Mitglieder eine Quote von $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Prozent erhalten.

Die neuen Maßnahmen, mit denen die ungarische Regierung nun hervortritt, sind im allgemeinen sehr zu begrüßen; es ist zu hoffen, daß durch ihre strenge und genaue Befolgung eine flaglose Verteilung der neuen Ernte möglich sein wird und alle die unangenehmen Zwischenfälle, die sich im vergangenen Jahre ergaben, vermieden werden. Die für den Konsum gerechneten Mengen sind sehr reichlich; sie betragen für die landwirtschaftliche Bevölkerung 600 Gramm per Kopf und Tag, für die städtische Bevölkerung 330 Gramm, während in Oesterreich bekanntlich 200 Gramm auf den Kopf und Tag bemessen sind. Ein besonderes Augenmerk wird auf die genaue Durchführung jenes Teiles der Verordnung zu richten sein, der bestimmt, daß bis zum 15. September 1915 der Kauf von Getreide einzelnen oder auch größeren Korporationen, Industrieunternehmungen gestattet ist. Hier wird sich leicht der Mißbrauch ergeben können, daß viel größere Beträge eingeschafft werden, als das Gesetz es erlaubt.

Das „Ungar. L.-R.-B.“ meldet: Bezüglich der von der Regierung zu gründenden Kriegsgetreidebank ist noch zu bemerken, das die Hälfte des Aktienkapitals vom Staate gezeichnet wird. Auf die andere Hälfte des Aktienkapitals wird eine Subskription eröffnet werden, an welcher teilnehmen können: Munizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, Genossenschaften, Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmungen, Getreidehändler, Unternehmungen, die sich gewerbemäßig mit dem Getreidehandel befassen, Mühlen und andere industrielle Unternehmungen. Die Aktiensubskription findet vom 21. bis einschließlich 24. Juni bei der ungarischen Postsparkasse statt.

Weißes Mehl in den ungarischen Mühlen.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach Lohnmühlen nunmehr Weizen und Korn unvermengt vermahlen dürfen.

Die Kartoffelindustrie-Gesellschaft in Ungarn.

Die Ungarische Kartoffelindustrie-Aktiengesellschaft hielt ihre Generalversammlung ab. Das Aktienkapital beträgt 800.000 Kronen, das zur Hälfte vom Ackerbauministerium, zur Hälfte von der Barzellierungsbank beigelegt wurde. Die Gesellschaft hat die industrielle Verarbeitung der Kartoffel zum Zwecke.